

Az.: 2 A 73/23
11 K 1395/21 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch Polizeidirektion Dresden
Schießgasse 7, 01067 Dresden

– Beklagter –
– Antragsgegner –

wegen

Beamtenrecht - Nichtanerkennung privatärztlicher Zeugnisse
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 2. August 2024

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Januar 2023 - 11 K 1395/21 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Der Kläger, Polizeibeamter im Dienst des Beklagten, wendet sich gegen die Weisung, sich bei jeder Dienstunfähigkeit einem Polizeiarzt vorzustellen. Mit Schreiben vom 6. April 2021 wurde dem Kläger die Weisung erteilt, sich ab Bekanntgabe „bei jeder Dienstunfähigkeit einem Polizeiarzt vorzustellen, so dass dieser über die Dienstunfähigkeit entscheide, § 71 Abs. 2 Satz 2 SächsBG“. Zur Begründung wurde auf eine Häufung von Erkrankungen in direktem zeitlichen Zusammenhang mit der Urlaubsplanung des Klägers verwiesen. Der Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg.
- 3 Das Verwaltungsgericht wies seine Klage als unbegründet ab. Die Klage sei als allgemeine Leistungsklage zulässig, die gegenüber dem Kläger ergangene Anordnung stelle sich nicht als Verwaltungsakt, sondern als „gemischt dienstlich-persönliche Weisung“ im Innenverhältnis zum Dienstherrn dar. Die ergangene Weisung beruhe in rechtmäßiger Weise auf § 71 Abs. 2 Satz 2 SächsBG, wonach der Dienstvorgesetzte die Untersuchung durch einen Amts- oder Polizeiarzt anordnen könne. Dies ergebe sich aus Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte des § 71 Abs. 2 SächsBG. Der Dienstherr könne hiernach einen Beamten anweisen, seine Dienstunfähigkeit (nur) mittels amtsärztlichen Attestes nachzuweisen. Die Zulässigkeit derartiger Weisungen folge auch aus disziplinarrechtlichen Entscheidungen zu den Folgen der Missachtung einer solchen Weisung. Die Weisung sei formell rechtmäßig, eine Anhörung sei jedenfalls im Widerspruchsverfahren erfolgt. Sie sei auch materiell rechtmäßig, weil der Beklagte aufgrund konkreter Umstände (häufiger Zusammenhang zwischen Urlaubsplanung und Erkrankungen) berechtigterweise Zweifel an der vom Kläger jeweils durch privatärztliches Attest nachgewiesenen Dienstunfähigkeit hätte haben dürfen. Dem stünden Vorstellungen des Klägers beim polizeiärztlichen Dienst mit der Feststellung bestimmter Einschränkungen (etwa

keine Nachtdienste) nicht entgegen, weil kein Zusammenhang zwischen diesen und den regelmäßigen Erkrankungen des Klägers vor, während und nach seinem Urlaub erkennbar sei. Ermessensfehler seien nicht ersichtlich, insbesondere würden die Rechte des Klägers hinreichend gewahrt. Die polizeiärztliche Untersuchung sei geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, Anhaltspunkte für eine vom Kläger behauptete „Schikane“ seien nicht ersichtlich. Dass die Weisung zeitlich nicht befristet sei, begegne ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken.

- 4 Der Kläger macht mit seinem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei es nicht möglich, einen Beamten auf der Grundlage von § 71 Abs. 2 Satz 1 SächsBG anzuweisen, die Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ausschließlich durch polizeiärztliches Zeugnis nachzuweisen. Hiergegen sprächen Wortlaut, Systematik wie Sinn und Zweck sowie die Entstehungsgeschichte der Bestimmung. Die in der Anordnung getroffene Regelung sei unbestimmt. Es habe nicht die zuständige Behörde gehandelt. Das Verwaltungsgericht habe hinsichtlich des Gesundheitszustands des Klägers den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt, die Personalakte sei nicht beigezogen worden. Die Weisung sei ermessensfehlerhaft, sie sei insbesondere ungeeignet und unverhältnismäßig und hätte nicht unbefristet ergehen dürfen. Die Rechtssache habe zudem grundsätzliche Bedeutung (124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 5 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vergleiche BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).
- 7 Daran fehlt es hier. Das Verwaltungsgericht hat in Anwendung der einschlägigen Vorschrift § 71 Abs. 2 Satz 2 SächsBG unter Heranziehung der insoweit ergangenen Rechtsprechung und mit zutreffender Begründung ausgeführt, dass der Kläger keinen Anspruch auf Aufhebung der von ihm beanstandeten Weisung habe. Der Senat verweist auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 8 bis 14) und macht sie sich zu eigen (122 Abs. 2

Satz 3 VwGO). Das innerhalb der Zulassungsbegründungsfrist erfolgte Vorbringen des Klägers gibt keinen Anlass zu einer abweichenden Bewertung.

- 8 Soweit der Kläger sich gegen § 71 Abs. 2 Satz 1 SächsBG als Rechtsgrundlage wendet, geht das Vorbringen ins Leere, weil der Beklagte und das Verwaltungsgericht als Rechtsgrundlage für die Weisung, sich bei Dienstunfähigkeit dem Polizeiarzt vorzustellen, § 71 Abs. 2 Satz 2 SächsBG herangezogen haben. Hiermit setzt sich der Kläger nicht auseinander. Die Weisung ist nicht unbestimmt, sondern regelt im Gegenteil klar, dass der Kläger sich bei jeder Dienstunfähigkeit einem Polizeiarzt vorzustellen hat. Für den Senat ist nicht erkennbar, welche Unklarheiten hier betreffend die vom Kläger geschuldete Handlung bestehen sollten. Welche Feststellungen der Polizeiarzt sodann aufgrund welcher Befunderhebung trifft und wie sich das Verfahren in der Praxis gestaltet, ist nicht Gegenstand der Regelung und damit nicht entscheidungserheblich. Die Zuständigkeit zum Erlass der Weisung folgt aus § 71 Abs. 2 Satz 2 SächsBG, wonach der Dienstvorgesetzte die Untersuchung durch den Polizeiarzt anordnen kann. Der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsBG zuständige Präsident der Polizeidirektion Dresden hat seine Zuständigkeit ausweislich des im Zulassungsverfahren vom Beklagten vorgelegten Schreibens vom 27. Januar 2015 auf die Leiter der Polizeireviere übertragen. Letztlich kommt es hierauf nicht an, weil der Widerspruchsbescheid von der Leiterin des Referats Personal/Recht der Polizeidirektion erlassen wurde. Für einen Verstoß gegen die Amtsaufklärungspflicht sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, zudem hat der anwaltlich vertretene Kläger ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung keinen Beweisantrag gestellt. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr schlüssig darauf abgestellt, dass nicht erkennbar sei, dass die erfolgten Vorstellungen des Klägers beim polizeiärztlichen Dienst und hieran anknüpfend festgestellte Einschränkungen mit den gehäuft auftretenden Erkrankungen des Klägers vor, während und nach seinem Urlaub in Zusammenhang stünden. Zu einem solchen Zusammenhang trägt der Kläger auch im Zulassungsantrag nichts vor. Entgegen dem Zulassungsvorbringen sind Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Ermessensausübung nicht ersichtlich. Der Senat hat keine Zweifel, dass die Maßnahme des Beklagten offensichtlich geeignet ist, den mit der Ermächtigungsgrundlage verfolgten Zweck zu erfüllen, dem Dienstvorgesetzten nähere und für die weitere Personalplanung erforderliche Kenntnisse über die Dauer der Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit zu verschaffen (vgl. bereits SächsOVG, Beschl. v. 17. November 2005 - 3 BS 222/05 -, juris Rn. 7). Denn wenn der Dienstvorgesetzte trotz Vorlage privatärztlicher Atteste Zweifel an der behaupteten Dienstunfähigkeit hegt, beruht dies gerade darauf, dass er eine Ausstellung aus Gefälligkeit nicht auszuschließen vermag. Gerade in dieser Hinsicht ist die Vorstellung beim Polizeiarzt in besonderer Weise geeignet, Zweifel des Dienstvorgesetzten zu zerstreuen. Insoweit ist allgemein anerkannt, dass amtsärztlichen Zeugnissen ein deutlich höherer Beweiswert zukommt als privatärztlichen Attesten (vgl. Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, Kommentar, §71, Rn. 63 m. w. N.). Ein Ermessensfehler

folgt schließlich nicht aus der vom Kläger gerügten fehlenden Befristung der Weisung. Es liegt im Wesen einer derartigen Maßnahme, dass sie – auch ohne ausdrückliche Befristung – nicht unbegrenzt für alle Zukunft, sondern nur solange Grundlage für die Verpflichtung des Betroffenen sein kann, wie die Zweifel des Dienstvorgesetzten noch nicht ausgeräumt sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 17. November 2005 - 3 BS 222/05 -, a. a. O. Rn. 8). Hiervon war im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides ohne Weiteres auszugehen, nachdem sich die Zweifel des Beklagten aus einem über mehrere Jahre beobachteten Zusammenhang zwischen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit und Urlaubsplanung ergaben.

- 9 3. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 10 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191,194). Die Darlegung dieser Voraussetzungen (124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage sowie Vortrag zu deren Entscheidungserheblichkeit und einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008 a. a. O.; st. Rspr.). Daran fehlt es hier.
- 11 Die vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfrage,

ob der Dienstherr nach § 71 Abs. 2 Satz 1 SächsBG (und wenn ja unter welchen Voraussetzungen) den Nachweis der Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung durch Vorlage eines bestimmten Zeugnisses abhängig machen kann“,

erfüllt diese Anforderungen nicht.
- 12 Denn es fehlt schon an der Entscheidungserheblichkeit der Frage. Wie unter 2. dargelegt, hat der Beklagte die streitgegenständliche Anordnung nicht auf § 71 Abs. 2 Satz 1 SächsBG, sondern auf § 71 Abs. 2 Satz 2 SächsBG gestützt.
- 13 Im Übrigen ist nicht dargelegt, dass sich die aufgeworfenen Fragen in einer Vielzahl von verwaltungsgerichtlichen Verfahren stellen würden.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 15 Die Streitwertfestsetzung beruht auf der zutreffenden Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Henke

Hoentzsch